§ 27. Die Arbeitsmarktbehörden können die Arbeitgeber verpflichten, die Arbeitsaufnahme durch Saisonarbeitskräfte spätestens innert fünf Tagen zu melden.

§ 28. Die Arbeitsmarktbehörden übermitteln der Volkswirtschaftsdirektion periodisch die zur Überwachung des Vollzuges dieser Verordnung benötigten Akten. Sie erstellen die erforderlichen Statistiken.

§ 29. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. November 1979 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung I vom 22. November 1978 zur Verordnung des Bundesrates vom 23. Oktober 1978 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer.

Zürich, den 4. Januar 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
K ü n z i

Der Staatsschreiber:
R o g g w i l l e r

---

## Änderung der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung

(vom 9. Januar 1980)

---

D e r R e g i e r u n g s r a t b e s c h l i e s s t :

I. Die Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 21. März 1973 zur Beamtenverordnung vom 16. November 1970 werden wie folgt geändert:

Die §§ 74 und 75 werden aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Januar 1980

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Künzi Roggwiller

---

## Änderung des Assistentenreglements

(vom 9. Januar 1980)

---

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an den Instituten und Seminarien der Universität Zürich vom 5. Oktober 1950 wird wie folgt geändert:

§ 10. Den Assistenten steht folgender Ferienanspruch zu:

| | |
|---|---|
| Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden | 4 Wochen |
| Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden | 5 Wochen |

Die Ferien sind, begründete Ausnahmen vorbehalten, während der Semesterferien zu beziehen.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Januar 1980

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Der Staatsschreiber:
Künzi Roggwiller